

5.5

Satzung zur Kindertagespflege in der Gemeinde Isernhagen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 22 bis 24 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Förderung der Kindertagespflege

- (1) Diese Satzung regelt die Förderung von Tagespflegeverhältnissen der Kindertagespflege in der Gemeinde Isernhagen gemäß § 23 f. SGB VIII. Ein vorliegender Betreuungsvertrag ist Voraussetzung für die Förderung. Inhalte eines privatrechtlich geschlossenen Betreuungsvertrages zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson bleiben hiervon unberührt.
- (2) Gefördert werden Kinder, die einen Anspruch nach § 24 SGB VIII haben.
- (3) Die Förderung beginnt grundsätzlich mit Beginn des Betreuungsverhältnisses, erfolgt jedoch nur zum 01. bzw. 15. eines Monats und ist entsprechend schriftlich mindestens zwei Wochen vorher bei der Gemeinde Isernhagen von den Sorgeberechtigten zusammen mit der Tagespflegeperson zu beantragen.
- (4) In dem Fall, in dem ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gefördert wird, kann zusätzlich vor dem Zeitpunkt des Eintritts der Förder Voraussetzungen (Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme) eine Förderung für einen Zeitraum von einem Monat für die Eingewöhnung des Kindes in der Kindertagespflegestelle gewährt werden.
- (5) Eine Erhöhung der Betreuungszeit innerhalb des geförderten Tagespflegeverhältnisses ist jeweils nur zum 01. eines Monats möglich. Hierfür sind entsprechende Änderungsanträge bei der Gemeinde Isernhagen zu stellen.
- (6) Die Förderung des Tagespflegeverhältnisses durch die Gemeinde Isernhagen endet, wenn die Sorgeberechtigten zusammen mit der Tagespflegeperson die Förderung einvernehmlich schriftlich kündigen. Geht die Kündigung der Förderung bis zum 15. des Monats bei der Gemeinde Isernhagen ein, kann die Förderung zum Ende des Kalendermonats beendet werden.
- (7) Die rechtlichen Vorschriften zur Mitwirkungspflicht nach § 60 ff. und § 66 SGB I sind zu beachten.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Die Betreuung von Kindern in der durch die Gemeinde Isernhagen geförderten Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist gebührenpflichtig.

- (2) Bei Krankheit der Tagespflegeperson über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen ist die Gebühr in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn die Gemeinde Isernhagen bzw. die Großtagespflegestelle für diese Zeit eine Vertretung stellt. Kann eine Vertretung nicht gewährleistet werden, wird die Gebühr auf Antrag für den betroffenen Monat um 50 % ermäßigt.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Für die Betreuung von Kindern in geförderten Tagespflegeverhältnissen wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühr richtet sich nach dem anliegenden **Gebührentarif (Anlage 1)**.
- (2) Für Tagespflegeverhältnisse, deren Förderung bis zum 15. eines Monats begonnen wird, ist für den Aufnahmemonat der volle Monatsbetrag, für Tagespflegeverhältnisse, deren Förderung nach diesem Zeitpunkt begonnen wird, ist der halbe Monatsbetrag zu zahlen.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten des Kindes oder ist derjenige, der die Betreuung veranlasst hat. Gemeinsam Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, an dem die Förderung des Tagespflegeverhältnisses durch die Gemeinde Isernhagen beginnt.
- (2) Die Gebührenpflicht gegenüber der Gemeinde Isernhagen endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Förderung des Tagespflegeverhältnisses durch die Gemeinde Isernhagen endet.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 5. jeden Monats im Voraus fällig.
- (2) Im Übrigen bleibt die Gebührenpflicht von der Abwesenheit des Kindes unberührt.
- (3) Die Gemeinde Isernhagen kann die Förderung des Tagespflegeverhältnisses fristlos beenden, wenn die Gebührensschuldner trotz Mahnung mit den Benutzungsgebühren zwei Monate im Rückstand sind.

§ 7 Ermäßigung und Gebührenfreistellung

- (1) Werden mehrere Kinder der/des Sorgeberechtigten zeitgleich in Kindertagesstätten im Gemeindegebiet und/oder in einem durch die Gemeinde Isernhagen geförderten Tagespflegeverhältnis betreut, so ermäßigt sich die Gebühr
 - für das zweite Kind um 50%
 - für jedes weitere Kind um 100%.

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Änderungen zur Geschwisterermäßigung anzugeben und nachzuweisen.

- (2) Auf Antrag wird der Gebührenschuldner im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise von der Zahlungspflicht freigestellt, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Näheres regelt § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII.
- (3) Der Antrag auf Übernahme der Betreuungsgebühr gilt höchstens für das jeweils aktuelle Kindergartenjahr. Bei Bedarf ist für das darauffolgende Kindergartenjahr vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein Folgeantrag zu stellen.

§ 8 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten werden zwischen den Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson in einem privatrechtlichen Betreuungsvertrag vereinbart, der – unbeschadet der Reglementierungen durch diese Satzung – die Rechtsbeziehung zwischen diesen Personen ausgestaltet.
- (2) Unterbrechungen durch Schul- und Kindergartenbesuch sowie Betreuungszeiten zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr werden zu 50% berücksichtigt.
- (3) Andere Unterbrechungszeiten wie z. B. Semester- und Schulferien oder Urlaub bei Erwerbstätigkeit des/der Sorgeberechtigten und Urlaub der Tagespflegeperson, sind in den pauschalierten Beträgen gemäß anliegendem Gebührentarif enthalten.

§ 9 Anspruch auf Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen

Eine Aufwandsentschädigung an Tagespflegepersonen wird in Form eines Entgeltes im Sinne des § 23 Abs. 2 lfd. Nr. 1 und 2 SGB VIII geleistet, wenn das betreute Kind gemäß § 23 SGB VIII vermittelt wurde und einen Anspruch auf Förderung nach § 24 SGB VIII hat und entsprechend durch die Gemeinde Isernhagen gefördert wird. Zudem muss die Tagespflegeperson über eine gültige Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen und diese nachweisen.

§ 10 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird pro Kind und Betreuungsumfang berechnet. Ausschlaggebend ist die Qualifikation der Kindertagespflegeperson.

Grundlage hierfür ist die beigefügte **Entgelttabelle (Anlage 2)**.

- (2) Zusätzlich wird für das laufende Kindergartenjahr eine erhöhte Aufwandsentschädigung gemäß der Entgelttabelle gezahlt, wenn von der Tagespflegeperson für das jeweils abgelaufene Kindergartenjahr die Teilnahme an Fortbildungen nachgewiesen wurde.
Hierbei ist ein Mindest-Fortbildungsumfang von 24 Unterrichtseinheiten pro Tagespflegeperson und Kindergartenjahr zu erfüllen.
- (3) Betreut eine Tagespflegeperson ein Kind mit besonderem Förderbedarf (anerkannt nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch), kann sie für die Erziehungsleistung eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der doppelten anerkannten Förderleistung erhalten.
- (4) Bei der Betreuung von Kindern im Haushalt der Sorgeberechtigten kann der Tagespflegeperson der Anteil für die materiellen Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 lfd. Nr. 1 SGB VIII um 20 % abgesenkt werden, da der Tagespflegeperson keine Kosten im eigenen Haushalt entstehen.
- (5) Wird die Gebühr für die Sorgeberechtigten nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung um 50 % ermäßigt, erhält auch die Tagespflegeperson ein um 50 % ermäßigtes Entgelt.

§ 11 Leistungszeitraum

- (1) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 23 Abs. 2 lfd. Nr. 1 und 2 SGB VIII entsteht mit Beginn der Förderung des Tagespflegeverhältnisses.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt.
- (3) Für Tagespflegeverhältnisse, deren Förderung bis zum 15. eines Monats beginnt, erhält die Tagespflegeperson eine Aufwandsentschädigung für den gesamten Aufnahmemonat. Für Tagespflegeverhältnisse, deren Förderung nach diesem Zeitpunkt beginnt, erhält die Tagespflegeperson die hälftige Aufwandsentschädigung.
- (3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung erlischt mit dem Tag, an dem die durch die Gemeinde Isernhagen geleistete Förderung des Tagespflegeverhältnisses beendet ist.

§ 12 Aufwendungen zur Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung und Altersvorsorge für Tagespflegepersonen

- (1) Die Gemeinde Isernhagen erstattet entsprechend § 23 Abs. 2 lfd. Nr. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag und Nachweis der Tagespflegeperson Aufwendungen zur Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Altersvorsorge.
- (2) Die Aufwendungen werden aktiven Tagespflegepersonen unabhängig von den Betreuungsverhältnissen anteilig nur einmal monatlich erstattet.

- (3) Grundlage hierfür ist der aktuelle Beitragsbescheid. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist eine Bescheinigung über die gezahlten Beiträge nachzureichen.
- (4) Die Erstattung kann durch die Gemeinde Isernhagen eingestellt werden, wenn die Tagespflegeperson auch auf Nachfrage nicht die erforderlichen Unterlagen nachweist.

§ 13 Prämienzahlungen

- (1) Die Gemeinde Isernhagen zahlt jeder qualifizierten Tagespflegeperson einmal jährlich eine Prämie in Höhe von 20 Euro pro Kind und vollem Monat, wenn eine Betreuungszeit von
 - mindestens 25 Stunden wöchentlich pro Kind für Kinder im Krippen- bzw. Kindergartenbereich vorliegt oder
 - mindestens 10 Stunden wöchentlich pro Kind für Kinder, die eine Grundschule besuchen, nachgewiesen wird.
- (2) Die Prämie wird im März des Folgejahres für das Vorjahr ausgezahlt.
- (3) Weiter erhält jede Tagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis, die in Isernhagen ihren Wohnsitz hat und in einem Kalenderjahr in mindestens einem Monat wenigstens ein Kind betreut hat, eine jährliche Einmalzahlung für Ausstattungsgegenstände und Spielmaterial.
Diese Pauschale beträgt im ersten Jahr der Tätigkeit 300,00 € und in den Folgejahren 150,00 €.
Hiervon ausgenommen sind folgende Personenkreise:
 - a) Tagespflegepersonen, die in einer Großtagespflegestelle oder in angemieteten externen Räumlichkeiten tätig sind
 - b) Tagespflegepersonen, die die Kinder ausschließlich im Haushalt der Sorge-/ Erziehungsberechtigten betreuen.

§ 14 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Aufwandsentschädigungen in der Tagespflege in der Gemeinde Isernhagen“ vom 14.12.2006 in der Fassung der 7. Satzungsänderung vom 08.10.2015 außer Kraft.

Isernhagen, den 15.03.2018

GEMEINDE ISERNHAGEN

gez. Bogya
Bürgermeister